

**Gesellschaftsvertrag  
der  
Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

**§ 1**

**Firma, Sitz, Gesellschafter, Stammkapital, Geschäftsjahr**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet  
„Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie Gesellschaft mit  
beschränkter Haftung“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
3. Gesellschafter sind die Bundesrepublik Deutschland - im Folgenden als „Bund“ be-  
zeichnet - und das Land Berlin – im Folgenden als „Land“ bezeichnet.
4. Das Stammkapital beträgt 400.000 EUR (in Worten: Vierhunderttausend Euro). Hiervon  
übernimmt der Bund den Geschäftsanteil Nr. 1 in Höhe von 360.000 EUR (in Worten:  
dreihundertsechzigtausend Euro) und das Land den Geschäftsanteil Nr. 2 in Höhe von  
40.000 EUR (in Worten: vierzigtausend Euro). Die Geschäftsanteile sind voll einge-  
zahlt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Gegenstand und Zweck der Gesellschaft**

1. Aufgabe der Gesellschaft ist

- strategisch-programmatisch ausgerichtete Forschung auf den Gebieten der Natur- und Materialwissenschaften,
  - Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung von Großgeräten und wissenschaftlichen Infrastrukturen für die nationale und internationale Wissenschaftsgemeinde und
  - mit der Wissenschaft und Wirtschaft in diesen Forschungsbereichen zusammenzuarbeiten sowie das Wissen der Gesellschaft im Rahmen von Technologietransfers weiterzugeben.
2. Die Gesellschaft ermöglicht Metrologie im Rahmen gesetzlicher Aufgaben des Bundes.
  3. Die Gesellschaft kann weitere Aufgaben im Bereich der Forschung und technischen Entwicklung übernehmen.
  4. Die Gesellschaft verfolgt nur friedliche Zwecke.
  5. Die Gesellschaft verfolgt als Mitglied der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (HGF) langfristige Forschungs- und Bildungsziele von Staat und Gesellschaft und ist in das an diesen Zielen orientierte Finanzierungsverfahren eingebunden.
  6. Die Gesellschaft fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs.
  7. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten sollen veröffentlicht und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.
  8. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck dienen. Sie unterwirft sich in ihrer Tätigkeit dem „Public Corporate Governance Kodex (PCGK)“ des Bundes.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit und Kreditaufnahmeverbot**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 aufgeführten gemeinnützigen Zwecke, insbesondere die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die nicht durch die Zwecke der Gesellschaft bedingt sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
5. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung

## **§ 5**

### **Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft wird vertreten durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen.
2. Die Sprecherin oder der Sprecher der Geschäftsführung ist die wissenschaftliche Repräsentantin bzw. der wissenschaftliche Repräsentant der Gesellschaft.
3. Prokuristinnen und Prokuristen werden von der Geschäftsführung nach Zustimmung des Aufsichtsrats bestellt und abberufen.
4. Prokura darf nur als Gesamtprokura erteilt werden.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung hat ein oder mehrere wissenschaftliche Mitglieder und ein oder mehrere kaufmännische Mitglieder. Eines der wissenschaftlichen Mitglieder der Geschäftsführung ist Sprecherin bzw. Sprecher der Geschäftsführung.
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgen durch den Aufsichtsrat. Auch die Sprecherin oder der Sprecher der Geschäftsführung nach § 6 Absatz 1 wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Im Fall der Erstbestellung ist für den Fall der Nichtbewährung des Mitglieds der Geschäftsführung eine vorzeitige, einmalig nach drei Jahren von der Gesellschaft nutzbare, Kündigungsklausel zu vereinbaren. Für diesen Fall sind weitere Gehaltsansprüche und mögliche Abfindungszahlungen für die restliche (über drei Jahre hinausgehende) Vertragslaufzeit ausdrücklich auszuschließen. Die Bestellung erfolgt nach Anhörung des Wissenschaftlich-Technischen Rats und des Wissenschaftlichen Beirats. Die Bestellung der wissenschaftlichen Mitglieder der Geschäftsführung erfolgt zusätzlich im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsi-

ten der HGF. Die Anstellungsverträge werden von der oder dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geschlossen, geändert, gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag beendet.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Geschäftsführung**

1. Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft gemeinsam. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihnen alle Angelegenheiten und Entscheidungen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr und führen sie nach Maßgabe des Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrags.
3. Die Geschäftsführung hat spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen, der den Festlegungen des geltenden Finanzstatuts der HGF folgt.
4. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben dem Aufsichtsrat zu dessen Sitzungen – mindestens jedoch jedes halbe Jahr – über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft und der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seiner Stellvertretung bei wichtigem Anlass schriftlich zu berichten. Sie legen dem Aufsichtsrat innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen Zentrumsfortschrittsbericht über das vergangene Geschäftsjahr vor. Die Berichte müssen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen.
5. Der Aufsichtsrat beschließt auf Vorschlag der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung der Geschäftsführung, in der auch die Verteilung der Geschäftsfelder geregelt wird.
6. Die Geschäftsführung erlässt nach Anhörung des Wissenschaftlich-Technischen Rats eine Rahmen- und Wahlordnung für das Zentrum, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

## **§ 8**

### **Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens 9 Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich versehen.
  
2. Dem Aufsichtsrat gehören an:
  - a) ein Mitglied, von dem Gesellschafter Bund entsandt und abberufen;
  - b) ein Mitglied, von dem Gesellschafter Land entsandt und abberufen;
  - c) zwei wissenschaftliche oder technische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Gesellschaft, von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaft vorgeschlagen und von der Gesellschafterversammlung berufen. Das Nähere regelt die Rahmen- und Wahlordnung des Zentrums. Die Berufenen dürfen während der Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat keinem anderen Organ der Gesellschaft oder dem Wissenschaftlich-Technischen Rat angehören.
  - d) die Präsidentin oder der Präsident der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt,
  - e) bis zu vier Mitglieder aus den Bereichen von Wissenschaft und Wirtschaft, von der Gesellschafterversammlung berufen, darunter ein wissenschaftliches Mitglied, das von der Max-Planck-Gesellschaft vorgeschlagen wird. Im Übrigen haben Geschäftsführung und Wissenschaftlich-Technischer Rat ein Vorschlagsrecht.
  
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden und eine bzw. einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung sind bei der Wahl der oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrats nicht wählbar. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit der oder des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung der oder des Vorsitzenden oder einer bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die oder der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber den Gesellschaftern niederlegen. Das gilt auch für stellvertretende Vorsitzende. Pauschale Aufwandsentschädigungen können nur im begründeten Einzelfall an Aufsichtsratsvorsitzende gewährt werden, die zu den Mitgliedern gem. Absatz 2 Buchstabe e) gehören.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats gem. Absatz 2 Buchst. c) und e) werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Gesellschafterversammlung berufen, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie berufen werden, nicht mitgerechnet. Einmalige Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder können aus wichtigem Grund abberufen werden. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder solange im Amt, bis neue Berufungen erfolgt sind. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, müssen alsbald ersetzt werden.
5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber den Gesellschaftern niederlegen.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er entscheidet nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 über die wichtigen forschungsrelevanten und finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft.
2. Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung in wichtigen forschungsrelevanten und finanziellen Angelegenheiten sowie für die Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten Weisungen erteilen.
3. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen die nachstehenden Geschäfte der Geschäftsführung:
  - a) die Festlegung der Strategie und die Planung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Zentrums, insbesondere im Rahmen des Finanzierungsverfahrens der Helmholtz-Gemeinschaft,
  - b) die Festlegung der Organisationsstruktur zur Verfolgung der Forschungsziele und -aufgaben,
  - c) die Wirtschaftsplanung, die Struktur- und Entwicklungsplanung sowie Bau- und Beschaffungsmaßnahmen, sofern sie ein vom Aufsichtsrat festgesetztes Gesamtvolumen überschreiten,

- d) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und solchen Handlungsvollmachten, die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb erstrecken; Einzelprokura, Einzelhandlungsvollmacht und Generalvollmacht dürfen nicht erteilt werden,
- e) außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit der Gesellschaft erheblich beeinflussen können, wie zum Beispiel bedeutende Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Unternehmungen und sonstigen Stellen,
- f) der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen entsprechend dem Gesellschaftszweck sowie eine entsprechende Erhöhung oder die Veräußerung eines solchen Anteils.
- g) Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung, ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen.

Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

- 4. Der Aufsichtsrat kann widerruflich für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen seine Zustimmung allgemein oder für den Fall, dass einzelne Geschäfte bestimmten Bedingungen genügen, im Voraus erteilen.
- 5. Der Aufsichtsrat gibt eine Empfehlung zur Entlastung der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung.
- 6. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 10**

### **Ausschüsse und Geschäftsordnung des Aufsichtsrats**

- 1. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bestellen und ihnen bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen. Jedem Ausschuss muss mindestens je ein Mitglied gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe a) und b) angehören. Bei der Bestimmung der oder des Vorsitzenden des Ausschusses gilt § 8 Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Die Ausschüsse können dem Aufsichtsrat Empfehlungen zur Beschlussfassung vorlegen. Die Entsendung von Vertre-

tern auf Arbeitsebene in Ausschüsse ist zulässig. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

2. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch Zuständigkeit und Verfahren der Ausschüsse näher geregelt werden.

## **§ 11**

### **Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse**

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden im Auftrag der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden durch die Geschäftsführung einberufen; sie müssen auch auf Verlangen einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung einberufen werden.
2. Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
3. Die Einberufung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse muss mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgen. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben und die Unterlagen zu übersenden. Bei der Berechnung der Ladungsfrist werden der Tag der Absendung und Einberufung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet. Die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sollen am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
4. Die Präsidentin oder der Präsident der HGF hat ein Gastrecht im Aufsichtsrat.
5. Die Geschäftsführung, die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlich-Technischen Rates, die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats, ein Mitglied des Betriebsrats und die Gleichstellungsbeauftragte sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
6. Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied

durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrats einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.

## **§ 12**

### **Beschlüsse des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder nach Absatz 2 vertreten sind, darunter müssen sich (a) entweder die bzw. der Vorsitzende oder eine bzw. einer der stellvertretenden Vorsitzenden sowie (b) die von Bund und Land entsandten Mitglieder befinden.
2. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats nach § 6 Absatz 2, § 8 Absatz 3 und § 9 Absatz 3 Buchst. a), c), e) und f) können nicht gegen die Stimmen der von Bund und Land gem. § 8 Absatz (2) Buchst. a) und b) entsandten Mitglieder gefasst werden. Bei voneinander abweichenden Voten dieser Mitglieder gibt die Stimme des vom Bund entsandten Mitglieds den Ausschlag.
5. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von der / von dem Vorsitzenden und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
6. In Einzelfällen kann die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, ohne Abhaltung einer Sitzung Beschlüsse auf schriftlichem oder

telekommunikativem Wege herbeiführen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Das Ergebnis ist unverzüglich den Mitgliedern des Aufsichtsrats mitzuteilen und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

### **§ 13**

#### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafter sind für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
  - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages nach Anhörung der übrigen Gesellschaftsorgane
  - b) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen nach Anhörung der übrigen Gesellschaftsorgane
  - c) die Auflösung der Gesellschaft nach Anhörung der übrigen Gesellschaftsorgane
  - d) die Verwendung des Gesellschaftsvermögens bei Auflösung der Gesellschaft, einschließlich der Bestellung eines Liquidators
  - e) über die Berufung der Aufsichtsratsmitglieder nach § 8 Absatz 2 Buchst. c) und e)
  - f) die Bestimmung der Abschlussprüfer
  - g) die Feststellung des Jahresabschlusses
  - h) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung
  - i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats.
  - j) die Gewährung von Aufwandsentschädigungen gemäß § 8 Absatz 3 Satz 7.

### **§ 14**

#### **Vorsitz in der Gesellschafterversammlung, Einberufung**

1. Der Gesellschafter Bund führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.

2. Die Gesellschafterversammlung wird im Auftrag ihrer oder ihres Vorsitzenden durch die Geschäftsführung einberufen; sie ist auf Verlangen eines Gesellschafters einzuberufen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jedes Mitglied der Geschäftsführung und der Aufsichtsrat die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung fordern, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
3. Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgen. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben und die Unterlagen zu übersenden. Bei der Berechnung der Ladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
4. Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, die den Jahresabschluss feststellt.

## **§ 15**

### **Beschlüsse der Gesellschafterversammlung**

1. Je 10.000,- EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der Einstimmigkeit mit Ausnahme der Beschlüsse gem. § 13 Absatz 2 Buchstabe f) bis i), welche mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
3. Jeder Gesellschafter wird durch einen Angehörigen seiner Verwaltung vertreten. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Gesellschafter vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Soweit die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie einschließlich Ort und Zeit der Sitzung, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalten der Verhandlungen und der Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die von der oder dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen der Gesellschafter sind mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 13 Buchstabe a), b) und c) zulässig, soweit kein Gesellschafter diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Gesellschafterversammlung als Anlage beizufügen.

## **§ 16**

### **Organisationsstruktur**

1. Die wissenschaftlichen und technischen Arbeiten der Gesellschaft werden in Instituten und weiteren selbständigen Organisationseinheiten durchgeführt. Größe und Struktur der Organisationseinheiten müssen gewährleisten, dass die der einzelnen Organisationseinheit obliegenden Aufgaben erfüllt werden können. Thematisch verwandte Institute und weitere Organisationseinheiten werden in Bereichen zusammengefasst.
2. Die Leiterinnen und Leiter der Institute und der weiteren selbständigen Organisationseinheiten in den wissenschaftlichen Bereichen werden in der Regel in einem gemeinsamen Verfahren mit einer Hochschule berufen.
3. Jeder Bereich hat eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter der Institute und der wissenschaftlichen Abteilungen gewählt wird.
4. Näheres regelt die Rahmen- und Wahlordnung des Zentrums.

## § 17

### Wissenschaftlich-Technischer Rat

1. Der Wissenschaftlich-Technische Rat berät die Geschäftsführung in allen Fragen der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft sowie in wissenschaftlichen und technischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Der Wissenschaftlich-Technische Rat ist an Gremien der Gesellschaft, in denen wissenschaftliche und technische Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung entschieden werden, mit beratender Stimme angemessen zu beteiligen.
3. Dem Wissenschaftlich-Technischen Rat gehören an
  - a) die Sprecherinnen oder die Sprecher der Bereiche,
  - b) je nach Größe der Bereiche weitere Leiterinnen und Leiter der Institute und wissenschaftlichen Abteilungen,
  - c) gewählte Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter der Gesellschaft in gleicher Anzahl wie die Mitglieder gemäß Buchstabe a) und b).Das Nähere regelt die Rahmen- und Wahlordnung des Zentrums.
4. Der Wissenschaftlich-Technische Rat wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Die oder der Vorsitzende sollte Mitglied gemäß Absatz 3 Buchstabe a) sein.
5. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Wissenschaftlich-Technischen Rats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil. Beschlüsse des Wissenschaftlich-Technischen Rats werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
6. Der Wissenschaftlich-Technische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

## **§ 18**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

1. Die Gesellschaft wird in wissenschaftlich-technischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung von einem Wissenschaftlichen Beirat beraten. Der Beirat besteht aus Mitgliedern, die nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft sind. Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf folgende Angelegenheiten:
  - a) Strategie und Planung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Zentrums, insbesondere im Rahmen des Finanzierungsverfahrens der Helmholtz-Gemeinschaft;
  - b) die Förderung der optimalen Nutzung der Forschungsanlagen;
  - c) Fragen der Zusammenarbeit mit Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen sowie internationalen Organisationen;
  - d) die Ergebnisbewertung.
2. Der Wissenschaftliche Beirat legt die Ergebnisse seiner Beratung gleichzeitig dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung vor.
3. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Aufsichtsrat in der Regel für drei Jahre berufen. Einmalige Wiederberufung ist zulässig. Der Wissenschaftliche Beirat kann Vorschläge unterbreiten; ebenso die Geschäftsführung nach Beratung durch den Wissenschaftlich-Technischen Rat.
4. Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

## **§ 19**

### **Jahresabschluss**

1. Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Absatz 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Abschlussprüfer soll jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt, durch die Gesellschafterversammlung gewählt werden. Dem gewählten Abschlussprüfer ist unverzüglich nach seiner Wahl vom Aufsichtsrat Auftrag zu erteilen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Absatz 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) – HGrG – vom 19.08.1969, (BGBl. I, S. 1273 in der jeweils gültigen Fassung) zu prüfen und der Bericht gemäß § 53 Absatz 1 Nr. 2 HGrG zu ergänzen.
3. Die Geschäftsführung hat eine rechtsverbindlich unterschriebene Ausfertigung des Jahresabschlusses sowie den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft die vorgelegten Unterlagen und übermittelt seine Empfehlung über die Feststellung des Jahresabschlusses unverzüglich der Gesellschafterversammlung.

## **§ 20**

### **Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex, Corporate Governance Bericht**

1. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (entweder auf der Internetseite des Unternehmens und/oder im elektronischen Bundesanzeiger) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.
2. In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz 1 auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrats individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung

für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

## **§ 21**

### **Prüfungsrecht der Gesellschafter**

Der Bundesrechnungshof und der Rechnungshof des Landes Berlin haben die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Rechte. Die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz stehen dem Bund und dem Land Berlin zu.

## **§ 22**

### **Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche Prüfung**

1. Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung sind die Weitergabe der den Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats an das beteiligungsführende Bundesministerium im Rahmen ihrer Berichtspflichten, an den Bundesrechnungshof gemäß § 69 Nr. 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und, soweit erforderlich, an den Etat- und den Vermögensminister gemäß § 65 BHO sowie der Verbleib der Unterlagen bei dem beteiligungsführenden Bundesministerium, dem Etat- und dem Vermögensminister und dem Bundesrechnungshof gestattet.
2. Absatz 1 gilt entsprechend für die Bereitstellung der Unterlagen an das beteiligungsführende Landesministerium und den obersten Rechnungshof des Landes Berlin gemäß § 67 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und an den Etat- und Vermögensminister des Landes Berlin gemäß § 65 LHO.

## **§ 23**

### **Kündigung**

1. Die Gesellschaft kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist kann der andere Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft durch das Verlangen abwenden, dass ihm der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil gegen eine angemessene Vergütung, höchstens jedoch zum Nennwert des Geschäftsanteils überträgt.
2. Wenn der die Gesellschaft fortführende Gesellschafter die Gesellschaft innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, auflöst und gemäß § 24 Absatz 1 und 2 abwickelt, so findet auf den ausgeschiedenen Gesellschafter die Bestimmung von § 24 Absatz 1 dergestalt Anwendung, dass der Abwicklung das Gesellschaftsvermögen im Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters zugrunde gelegt wird.

## **§ 24**

### **Auflösung der Gesellschaft, Wegfall des Zwecks der Gesellschaft**

1. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Wissenschaft und Forschung.
2. Über den oder die Mittelempfänger bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Absatz 1 beschließen die Gesellschafter.
3. Das Vermögen der Gesellschaft darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Der Beschluss der Gesellschafter darf erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 25**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt für Berlin.

## **§ 26**

### **Schlussbestimmung**

1. Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.